

Allgemeine Geschäftsbedingungen LAMILUX Austria GmbH

A. Geltungsbereich – Allgemeines

- I. Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner, im Folgenden Kunde genannt.
- II. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich anerkannt sind – in der Regel in Textform. Weder mit Schweigen auf die Zusendung von AGB, noch mit der Erbringung von Leistungen durch uns ist ein Anerkenntnis verbunden.
- III. Diese Bedingungen gliedern sich in folgende Abschnitte: Abschnitt B gilt für alle Verträge, Abschnitt C gilt nur für Verträge, in denen wir zur Ausführung von Werkleistungen, insbesondere zur Montage, verpflichtet sind und die somit dem Werkvertrag zuzuordnen sind. Abschnitt D gilt nur für Verträge, die dem Kaufrecht zuzuordnen sind und die somit ausschließlich die Lieferung von Elementen oder Sachen zum Gegenstand haben oder bei denen die Montage nur eine untergeordnete Leistung darstellt (Werklieferungsverträge).

B. Allgemeine Bedingungen für alle Vertragsverhältnisse

I. Angebot - Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt.
2. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das wir durch Zusendung einer Auftragsbestätigung, die für den Umfang der Leistung maßgeblich ist, oder durch die Erbringung von Leistungen annehmen können.

II. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Unsere Vergütung ist fällig und zahlbar:
 - bei Werkleistungen (auch für Abschlagsrechnungen) innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto,
 - bei Werkleistungen 30% der Auftragssumme bei Eingang unserer Auftragsbestätigung und 60% nach Anlieferung der zu liefernden Materialien.
 - bei reinen Warenlieferungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Im Falle nicht erfolgten Abrufes ist die Forderung 4 Wochen nach dem vorgesehenen Liefertermin fällig.

2. Die Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen ist ausgeschlossen.
3. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung.

III. Liquidität, Rücktrittsrecht mangels Versicherbarkeit

1. Der Vertragsschluss setzt eine ausreichende Liquidität des Kunden voraus. Sollte sich herausstellen, dass der Auftrag mangels Liquidität des Kunden nicht durch unseren Kreditversicherer abzudecken ist, ist LAMILUX berechtigt, spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Vertragsschluss vom Vertrag zurückzutreten oder von der Stellung einer Sicherheit oder der Leistung einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
2. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, entstehen insbesondere hinsichtlich seiner Kreditwürdigkeit Bedenken (fruchtlose Vollstreckungsmaßnahmen, Aufhebung der Warenkreditversicherung o. ä.), sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern bis - nach unserer Wahl - eine Vorauszahlung erfolgt oder für die Zahlung eine angemessene Sicherheit geleistet ist. Wird unserem Verlangen nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist - in der Regel zwei Wochen - entsprochen, so sind wir ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

IV. Beschaffenheit, Einfluss von Wartung, Reinigung sowie Belastungen

1. Für die Beschaffenheit der Leistung sind allein die Vertragsunterlagen maßgeblich sowie die dort enthaltene Beschreibung unserer Leistung sowie unsere technischen Datenblätter. Der Inhalt anderer Unterlagen und Informationen, die vom Kunden – bspw. zur Erstellung von Angeboten – übermittelt wurden, insbesondere Leistungsverzeichnisse oder deren Bestandteile sowie die werbenden Aussagen oder Äußerungen entstammen, ist nur maßgeblich, wenn dies vertraglich so vereinbart ist.
2. Die Folgen unterlassener oder unzureichender Wartung und Reinigung sowie eines nicht bestimmungsgemäßen Gebrauchs oder einer nicht bestimmungsgemäßen Belastung sind kein Fall der Gewährleistung.
3. Es liegt in der Verantwortung des Kunden erforderliche Wartungs- und Reinigungsarbeiten regelmäßig und ordnungsgemäß durchzuführen. Pflege und Wartungshinweise finden Sie unter www.lamilux.de/tbl/pflege.htm.
4. Unsere Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) oder Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind (technische) Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware, jedoch keine garantierten

Beschaffenheitsmerkmale, es sei denn, der Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes.

5. Soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und der Vertrag nichts Gegenteiliges regelt, sind zulässig
 - a. Abweichungen, die handelsüblich sind oder aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von (Bau-)Teilen durch gleichwertige Teile
 - b. geringfügige Farbtonveränderungen - z.B. bedingt durch Umwelteinflüsse – und geringfügige Oberflächenveränderungen (Farbe, Form) sowie sonstige geringfügige Erscheinungsmängel am Material, die die Funktion nicht beeinträchtigen.

V. Fristen/ Termine und Auswirkung von Verzögerungen, höhere Gewalt

1. Angegebene Fristen / Termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Verbindliche Fristen beginnen erst nach Abklärung aller für die Erbringung unserer Leistungen wesentlichen kaufmännischen und technischen Fragen zu laufen. Kommt es dabei zu einer Verzögerung, verlängert sich die Frist bzw. verschiebt sich der Termin um einen angemessenen Zeitraum, sofern wir dies nicht zu vertreten haben. Angemessen ist mindestens die Dauer des Zeitraums, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder er sich nicht (vollständig) erklärt hat. Hinzu kommt ein Zuschlag für die (Wieder-)Aufnahme der Leistung und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Unsere Rechte aufgrund eines Verzuges des Kunden bleiben hiervon unberührt.
3. Wenn wir einen verbindlich vereinbarten Termin / eine verbindliche Frist ohne Verschulden nicht einhalten können, so insbesondere in Fällen höherer Gewalt, bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Betriebsstörungen aller Art, Aussperrungen, unterbliebener Selbstbelieferung, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Belieferung mit Rohstoffen sowie Epidemien und Pandemien und deren Auswirkungen, so verlängert sich eine etwa vereinbarte Ausführungsfrist um die Dauer der Störung mit einem angemessenen Zuschlag für die (Wieder-) Aufnahme der Leistung und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
4. Auswirkungen auf die Erbringung unserer vertraglichen Leistungen insbesondere durch behördliche oder gesetzliche Eingriffe in den Betrieb(sablauf), den Ausfall oder Verzögerungen in der Lieferkette, Einschränkungen des Betriebsablaufes durch (auch vorbeugende) Maßnahmen des Mitarbeiter- / Gesundheits- / Infektionsschutzes oder Personalausfälle, die im Zusammenhang mit einer Epidemie / Pandemie, z. B. dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) oder vergleichbaren Erregern, stehen, sind als unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse zu sehen sind und stellen daher einen Fall der höheren Gewalt dar. Dies gilt nicht, wenn der Eintritt der Auswirkungen von uns zu vertreten ist.

5. Sofern solche Ereignisse die Ausführung unsererseits wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zur Kündigung des Vertrages (Werkvertrag) oder zum Rücktritt vom Vertrag (Kaufvertrag) berechtigt. Spätestens nach drei Monaten ist eine Dauer nicht mehr vorübergehend.
6. Witterungsbedingte Verzögerungen liegen nicht in unserem Verantwortungsbereich, es sei denn, sie sind von uns zu vertreten.

VI. Haftung

Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Die Haftung ist dabei auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Zudem haften wir unbeschränkt bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Im Übrigen ist unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt die Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Übernahme einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

VII. Gewährleistung

1. Bei Kaufverträgen beträgt die Gewährleistung für Mängel grundsätzlich 2 Jahre ab Ablieferung der Ware, sofern der Kunde seiner Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge erkennbarer Mängel nachgekommen ist.
2. Bei Werkleistungen an einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist oder verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, beträgt die Gewährleistung für Mängel 3 Jahre. Bei maschinellen, pneumatischen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Satz 1 ein Jahr, wenn der Kunde sich dafür entschieden hat, uns die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der vom Kunden mit unseren Produkten hergestellten Erzeugnissen sowie für ihre praktische Eignung und Anwendbarkeit trägt dieser allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von uns beraten wurde.
3. Nicht bestimmungsgemäße Belastungen von Tageslichtelementen durch Emissionen von z.B. Fertigungsanlagen und oder -verfahren können erhöhten Verschleiß, Funktionsstörungen und Beschädigungen hervorrufen und begründen keine Gewährleistungsansprüche.

Eine weitergehende Nutzung, insbesondere eine entsprechende Weitergabe an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Dies hat in Schriftform zu erfolgen.

IX. Gerichtsstand, geltendes Recht, salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist Wien.
2. Ist der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts, ist Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht am Sitz der LAMILUX Austria GmbH in Wien. Wir haben das Recht, den Kunden nach Wahl auch am Ort der Baumaßnahme bzw. Lieferung oder an dessen Sitz zu verklagen
3. Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus dem bestehenden Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des UN Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.
4. Ist oder wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam oder nichtig, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. In diesem Fall werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung vereinbaren.

C. Bedingungen für Verträge, die dem Werkvertrag zuzuordnen sind

I. Geltung der VOB/C

Die Parteien vereinbaren die Geltung der ÖNORM B 2110 in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Die ÖNORM B 2110 gilt mit der Maßgabe, dass Aufmaßzeichnungen nur geschuldet sind, wenn die Leistung durch ein Aufmaß in Tabellenform nicht nachvollziehbar ist.

II. Verbraucherbauverträge

Soweit es sich um einen Verbraucherbauvertrag im Sinne des KSchG handelt, gelten die Vorschriften des KSchG vorrangig.

III. Nachträgliche Änderungen

1. Sollte der Kunde von uns nach Vertragsschluss eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, begehren, so finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung, es sei denn, nachfolgend ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
2. Wir sind in der Preisbildung für das Angebot nach über die Mehr- oder Minderkosten frei.

3. Beauftragt der Kunde das Angebot über die Mehr- oder Minderkosten nicht oder ordnet er die Ausführung der Mehr- oder Minderleistungen (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) nicht an, so sind wir berechtigt, dem Kunden die Kosten für die Angebotserstellung zu berechnen. Dabei können wir für die entstehenden Aufwände unsere Verrechnungssätze für Lohn, Material und Fahrtkosten, die im Zeitpunkt des Begehrens des Kunden gelten, in Ansatz bringen.
4. Die Ausführung einer Änderung ist uns nur zumutbar, sofern und soweit uns diese technisch möglich ist, unser Betrieb entsprechend ausgestattet, die verfügbaren Mitarbeiter dazu qualifiziert sind und nicht betriebsinterne Vorgänge der Ausführung entgegenstehen. Im Rahmen der betriebsinternen Vorgänge sind insbesondere die zur Verfügung stehenden Kapazitäten, die Kapazitätsplanung und die Auswirkungen auf andere auszuführende Aufträge, wie auch Zeiträume mit verringerter Leistungsfähigkeit (bspw. Betriebsurlaub, allgemeine Urlaubszeiten) zu berücksichtigen. Wir sind nicht dazu verpflichtet, unsere Kapazitäten zu erhöhen (etwa durch die Beauftragung von Nachunternehmern), um die Ausführung der Änderung zu ermöglichen. Führt die Ausführung der Änderung zu einem Nachteil, der nicht unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unerheblich ist, ist die Ausführung unzumutbar. Ein Nachteil kann auch in dem Umstand liegen, dass durch die Ausführung der Änderung der zeitliche Ablauf der Leistungserbringung gestört wird. Dies gilt insbesondere, wenn der Leistungszeitraum sich nicht unerheblich verlängert. Maßgeblich für die Betrachtung ist unsere Prognose im Zeitpunkt des Begehrens.
5. Begehrt der Kunde von uns die Ausführung einer bestimmten Leistung und sind sich die Parteien nicht darüber einig, ob diese Leistung von der vertraglich geschuldeten Leistung umfasst ist, so haben wir einen Anspruch auf Vergütung dieser Leistung auch dann, wenn mit der Ausführung dieser Leistung unmittelbar begonnen wird und wir darauf hinweisen, dass wir eine Mehrvergütung geltend machen werden oder uns dies vorbehalten und festgestellt ist oder sich die Parteien darauf verständigen, dass die begehrte Leistung nicht bereits nach dem Vertrag geschuldet war. Es gelten die allgemeinen Regeln für Abschlagszahlungen.
6. Begehrt der Kunde eine Änderung, so sind wir ab Zugang des Begehrens in der Ausführung unserer vertraglichen Leistung behindert, sofern und soweit die Ausführung der vertraglichen Leistung von der begehrten Änderung betroffen oder von dieser abhängig ist oder mit dieser insoweit in Zusammenhang steht, als eine sachgerechte und wirtschaftliche Betrachtung eine Ausführung der vertraglichen Leistung in Verbindung mit der begehrten Änderung erfordert und solange nicht der Kunde unser Angebot beauftragt oder eine Anordnung trifft oder verbindlich in Textform uns gegenüber erklärt, dass er von seinem Begehren Abstand nimmt.
7. Sind wir nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich, so sind wir darüber hinaus solange in der Ausführung unserer vertraglichen Leistung behindert, als uns die für die Änderung erforderliche Planung seitens des Kunden nicht vollständig und fehlerfrei zur Verfügung gestellt wurde.

8. Äußert der Kunde sein Begehren innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausführungszeit, so wird die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft von uns vermutet.
9. Das Anordnungsrecht des Kunden setzt voraus, dass der Kunde zuvor die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, dass wir ein Angebot unterbreiten können. Insbesondere muss der Kunde uns die für die Änderung erforderliche Planung zur Verfügung stellen, wenn wir nicht für die Planung der vertraglichen Leistung (im Sinne einer Ausführungsplanung) verantwortlich sind; die Frist zur Umsetzung beginnt in diesem Fall frühestens mit Zugang der vollständigen und fehlerfreien Planung.
10. Die für die unveränderten Vertragsleistungen vereinbarten Preise bleiben von der Änderung unberührt. Ausschließlich die aus der Änderung resultierenden Mehr- oder Minderleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten vergütet. Diese tatsächlichen Mehr- und Minderkosten werden von uns entsprechend aufgeschlüsselt.
11. Für die tatsächlichen Lohnkosten sind die Kosten der jeweiligen Mitarbeitergruppe (ermittelt auf der Grundlage produktiver Stunden) für Löhne einschließlich sämtlicher lohnbezogener Zuschläge, Sozialkosten, Lohnnebenkosten und sonstige Zuwendungen (z.B. Vermögensbildung) zugrunde zu legen. Nach unserer Wahl sind maßgeblich entweder die so ermittelten Kosten der für die Änderung eingesetzten Mitarbeiter, der jeweilige Baustellenmittelohn oder der Betriebsmittelohn bezogen auf die Mitarbeitergruppe, der die eingesetzten Mitarbeiter zuzuordnen sind. Im Rahmen des Mittellohns steht es uns frei, Lohnkosten aufsichtführender Personen oder Meister anteilig mit einzurechnen. Sofern wir spätestens unmittelbar nach Vertragsschluss dem Kunden eine Übersicht über die Mittellohne übergeben, wird vermutet, dass diese bei dem späteren Begehren von Änderungen durch den Kunden den tatsächlich erforderlichen Lohnkosten entsprechen. Zum Nachweis der tatsächlichen Materialkosten ist die Vorlage einer entsprechenden Preisliste unseres Materiallieferanten geeignet. Einkaufsrechnungen müssen nicht vorgelegt werden. Die Erforderlichkeit der so ermittelten tatsächlichen Kosten wird vermutet.
12. Ergeben sich durch eine vom Kunden begehrte und angeordnete Änderung im Vergleich zur ursprünglichen vertraglichen Vergütung Minderkosten, so sind diese mit den tatsächlich erforderlichen Kosten bis zu einem Maximalbetrag in Ansatz zu bringen, der der kalkulierten Vergütung für die ursprüngliche, nun von der Änderung betroffene Leistung exklusive der kalkulierten Deckungsbeiträge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn entspricht. Letztere dürfen durch die Änderung nicht geschmälert werden.
13. Hat der Kunde unser Angebot über Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung in Kenntnis der von uns in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze akzeptiert oder hat der Kunde in Kenntnis der von uns in Ansatz gebrachten Zuschlagssätze Zahlungen auf die von uns erstellte Abrechnung über die Mehr- oder Minderkosten einer vom Kunden begehrten Änderung veranlasst, ohne die Höhe der berechneten Zuschlagssätze zu beanstanden, so wird auch für künftige Änderungsbegehren vermutet, dass diese Zuschlagssätze angemessen sind.

14. Entsprechendes gilt für die in Ansatz gebrachten Kosten. Hier wird für vergleichbare Leistungen vermutet, dass die Kosten die tatsächlichen Kosten darstellen und in dieser Höhe erforderlich sind. Weisen wir Kostenerhöhungen nach (z.B. Materialpreis, Lohn), ändert sich der entsprechende Kostenfaktor. Für die übrigen Faktoren (bspw. Zeitansätze) bleibt die Vermutungswirkung davon unberührt.
15. Wir sind berechtigt, unsere Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim Kunden spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss zu hinterlegen. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf unsere Kalkulation ankommt, ist der Kunde berechtigt, die Urkalkulation nach vorheriger Ankündigung zu öffnen und einzusehen. Uns ist Gelegenheit zu geben, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Nach Einsichtnahme wird die Urkalkulation wieder verschlossen. Nach endgültiger Abwicklung des Bauvorhabens ist der Kunde verpflichtet, die Urkalkulation herauszugeben. Als Hinterlegung gilt es auch, wenn wir unsere Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag bei uns verwahren, den die Vertragsparteien spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss parafiert oder unterschrieben haben. Sofern es im Rahmen von Vergütungsfragen auf unsere Kalkulation ankommt, legen wir den Umschlag auf Verlangen des Kunden vor, sodass dieser im Beisein der Parteien geöffnet und die Urkalkulation eingesehen werden kann. Anschließend wird die Urkalkulation erneut in einem Umschlag verschlossen, den die Parteien wiederum parafieren bzw. unterzeichnen.

IV. Pflichten des Kunden (nicht abschließend)

1. Werden dem Kunden Umstände bekannt, die die vertragsgemäße Ausführung der Leistung verzögern, behindern oder unterbrechen können, so hat uns der Kunde dies unverzüglich anzuzeigen. Können bei unserem Eintreffen am Objekt durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, Leistungen wie bspw. ein Aufmaß oder Vorbereitungs- und Montagetätigkeiten nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand ausgeführt werden, so ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten der vergeblichen Anfahrt und den damit verbundenen Mehraufwand zu ersetzen.
2. Der Kunde hat auf eigene Kosten und Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sein Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen und statischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Montage unserer Produkte im Einklang mit den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften aufweist.
3. Der Kunde ist u. a. verpflichtet, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, auf seine Kosten vor Beginn der Montage erforderliche Vorleistungen abzuschließen, soweit unsere Arbeiten hiervon betroffen wären; uns bei den Montagearbeiten zu unterstützen, soweit dies geboten ist; Strom, Wasser, Heizung, Beleuchtung und Anschlüsse bereitzustellen; die Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle zu schaffen, insbesondere die Schaffung der Baufreiheit; ausreichend Raum für die Errichtung der Baustelle sowie für die Materiallagerung zur Verfügung zu stellen, Bereitstellen von Schutzgerüsten und Auffangnetzen gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und Vorkehrungen zum Schutz der zu montierenden Teile zu schaffen.

4. Lieferungen setzen eine für LKW mit Gesamtgewicht bis 38 t befahrbare Straße voraus. Baustoffe und Bauteile müssen auf dem Baugelände ohne die Notwendigkeit von Zwischentransporten gelagert werden können. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor und entstehen uns Mehraufwendungen, werden diese dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Unsere Zeichnungen und Werk- und Montagepläne sind durch den Kunden schriftlich freizugeben. Erst mit Freigabe sind wir verpflichtet, die darauf aufbauenden Leistungen / Arbeitsschritte zu erbringen. Fristen und Termine sind ggf. anzupassen, wenn und soweit die Freigabe nicht so rechtzeitig erfolgt, dass unsere Leistungen im vorgesehenen Zeitfenster erbracht werden können.

V. Behinderungen, Bauzeitverzögerung und Kündigung

1. Glauben wir uns in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so haben wir es dem Kunden anzuzeigen. Sind die hindernden Umstände und deren (hindernde) Wirkung offensichtlich, bedarf es keiner Behinderungsanzeige.
2. Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - a. durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Kunden,
 - b. durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem Betrieb oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb,
 - c. durch höhere Gewalt oder andere von uns unabwendbare Umstände.
3. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die (Wieder-)Aufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit. Bei dem Zuschlag sind auch betriebsinterne Umstände zu berücksichtigen, die es uns bei objektiver Betrachtung und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht früher ermöglichen, die Leistungen aufzunehmen.
4. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die uns bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
5. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragspartner zu vertreten, so hat der andere Vertragspartner Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens. Unser Anspruch auf angemessene Entschädigung bleibt unberührt.
6. Wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.
7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragspartner nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach Ziffer 5 und 6; wenn wir die Unterbrechung nicht zu vertreten haben, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

VI. Bedenkenmeldung, Auswirkungen auf die Gewährleistung

1. Haben wir Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Kunden gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so haben wir das dem Kunden mitzuteilen. Der Kunde bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
2. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen sowie auf sonstige Vorgaben des Kunden, auf die von diesen gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffen oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, haftet der Kunde. Wir haften daneben allenfalls anteilig oder auch statt des Kunden, wenn wir schuldhaft die Mitteilung nach Ziffer 1 nicht gemacht haben. Dies gilt nur, wenn die Bedenkenmeldung dazu geführt hätte, dass der Mangel nicht oder nicht in dem eingetretenen Umfang aufgetreten wäre.

VII. Abnahmen, Teilabnahmen

1. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Leistungen abzunehmen.
2. Der Kunde stellt sicher, dass eine Person, die für ihn bei einem Abnahmetermin anwesend ist, zur Abgabe der Abnahmeerklärung berechtigt ist. Sollte uns keine ausdrückliche schriftliche anderslautende Erklärung vorliegen, dürfen wir davon ausgehen, dass die Bevollmächtigung zur Abnahme bei der am Abnahmetermin anwesenden Person gegeben ist.
3. Auf Verlangen ist die Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (Teilabnahme) zu erklären. Als in sich abgeschlossen gilt dabei jeder Teil der Leistung, der für sich genommen (also getrennt von anderen Leistungsbestandteilen) auf die Übereinstimmung mit dem geschuldeten Leistungsumfang untersucht werden kann. Dies können insbesondere einzelne Bauabschnitte und Baugeschosse sowie Leistungen sein, die als einzelne Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses beschrieben sind.
4. Die Leistung gilt spätestens als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung in Gebrauch genommen hat und wenn der Kunde nicht binnen einer angemessenen Frist ab Ingebrauchnahme Gegenteiliges uns gegenüber äußert, insbesondere keine wesentlichen Mängel rügt. Angemessen ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Wochen.
5. Sollte die Leistung noch nicht vollständig fertiggestellt sein, aus Gründen, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, so ist er verpflichtet, die Abnahme zu erklären und bezüglich der Restleistungen einen Vorbehalt zu erklären oder soweit der Leistungsteil abgeschlossen ist, jedenfalls diesbezüglich eine Teilabnahme zu erklären.

VIII. Materialpreisgleitklausel

1. Ein Vertragspartner hat Anspruch auf eine Anpassung der Vertragspreise, wenn die Materialpreise nach Vertragsschluss aus Gründen steigen oder sinken, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe für die Vertragspartner nicht vorsehbar waren. Dies gilt nicht für Verträge, in denen die geschuldeten Bauleistungen innerhalb einer Frist von maximal vier Monaten ab Vertragsschluss vollständig erbracht werden.
2. Zu berücksichtigen sind die jeweils aktuellen Kostenänderungen, soweit diese konkret bei der Abwicklung des Auftrages anfallen und kalkulatorisch nicht vorhersehbar waren. Außer Betracht bleiben Kostenänderungen, soweit diese vom jeweiligen Vertragspartner selbst zu vertreten sind oder soweit diese aus Umständen resultieren, die der jeweilige Vertragspartner selbst schuldhaft gesetzt hat.
3. Der Anpassungsanspruch ermittelt sich wie folgt:
 - a. Steigt der Materialpreis im Vergleich zu dem Materialpreis, welchen wir unserem Vertragspreis zugrunde gelegt haben, um mehr als die übliche Preisschwankung, sind die Mehrkosten vom Kunden auf unser Verlangen gesondert zu vergüten. Sinkt der Materialpreis im Vergleich zu dem Materialpreis, welchen wir unserem Vertragspreis zugrunde gelegt haben, um mehr als die übliche Preisschwankung, ist dieser Minderpreis auf Verlangen des Kunden bei Ermittlung unserer Vergütung zu berücksichtigen. Die übliche Preisschwankung beträgt in der Regel 3 %.
 - b. Unsere Vergütung erhöht sich im Fall einer zu berücksichtigenden Preissteigerung um die Differenz zwischen den tatsächlich angefallenen Materialkosten (MK_{tatsächlich}) und den Materialkosten, die ohne die eingetretene Preiserhöhung tatsächlich angefallen wären (MK_{Kursprünglich}). Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Um diesen Betrag passt sich die Auftragssumme an.
 - c. Unsere Vergütung reduziert sich im Fall einer zu berücksichtigenden Preisminderung um die Differenz zwischen den Materialkosten, die ohne die eingetretene Preisminderung tatsächlich angefallen wären (MK_{Kursprünglich}) und den tatsächlich angefallenen Materialkosten (MK_{tatsächlich}). Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Um diesen Betrag passt sich die Auftragssumme an.
 - d. Zur Ermittlung der Erhöhung oder Reduzierung unserer Vergütung nach lit. b und c hat der jeweilige Vertragspartner jeweils die MK_{Kursprünglich} auf geeignete und nachvollziehbare Weise nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage einer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen Preisliste eines geeigneten Lieferanten. Wir sind in diesem Fall auf Verlangen angehalten, den Vertragspreis so aufzuschlüsseln, dass der enthaltene Anteil der Materialkosten ersichtlich ist. Die MK_{tatsächlich} sind ebenfalls geeignet und nachvollziehbar nachzuweisen, bspw. durch eine zum Zeitpunkt der erfolgten Bestellung gültige Preisangabe des Lieferanten.
4. Der Anpassungsanspruch bezieht sich nur auf jenes Material / jenen Anteil des Materials, auf den sich die Preisänderung auswirkt. Ggf. ist zu differenzieren zwischen Material, welches noch zum ursprünglich angesetzten Materialpreis beschafft werden konnte und Material, auf welches sich die Preisänderung auswirkt.

5. Wir sind im Regelfall nicht verpflichtet, den von uns vorgesehenen Bauablauf aufgrund bevorstehender Preisänderungen zu ändern, insbesondere müssen wir den Bestell- oder Fertigungszeitpunkt nicht vorziehen oder nach hinten verschieben und in Folge dessen Material oder gefertigte Bauteile einlagern bzw. erst später mit der Fertigung beginnen
6. Ansprüche aus gestörtem Bauablauf bleiben von dieser Klausel unberührt.

IX. Schutz der Leistung

1. Die Elemente für Lichtkuppel und Lichtdächer werden branchenüblich von uns nicht mit Schutzmaßnahmen versehen, sofern vertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Die Konstruktionen von Glasdächern PR60 werden in der Regel bis zur Montage und Fertigstellung, soweit erforderlich, mit einer Plane oder Folie abgedeckt als Schutz gegen Niederschlagswasser. Darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen werden nur ergriffen, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist.

D. Bedingungen für Verträge, die dem Kaufrecht zuzuordnen sind

I. Preise, Versand- und Verpackungskosten

1. Die im Vertrag angegebenen Preise sind bei einem vereinbarten Zeitraum zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung von bis zu 4 Monaten bindend. Die Preisberechnung erfolgt ausschließlich in EURO.
2. Bei einem Auftragswert von unter EUR 1.500,00 werden Versand- und Verpackungskosten zum Selbstkostenpreis maximal jedoch in Höhe von 15% der Auftragswertes berechnet. Sonst verstehen sich die Preise im Inland frachtfrei Empfangsstation, für Auslandslieferungen frei österreichische Grenze. LAMILUX-Rollenwaren und Platten ab 200 m² frei innerhalb der EU.

II. Lieferung, Gefahrübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit.
2. Verzögert sich der Transport oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand transportbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

3. Bei Verträgen mit Kunden, die nicht Verbraucher sind, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes mit der Übergabe, bei Versendung mit Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst mit dem Transport betraute Person oder Anstalt auf den Kunden über. Verweigert der Kunde nach Ablauf einer vertraglich vereinbarten Frist oder ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 1 Woche die Annahme der Lieferung oder ergibt sich sonst aus seinem Verhalten der Wille, nicht annehmen zu wollen, so können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.
4. Sofern das angefahrne Material nicht nur ebenerdig abgesetzt, sondern auf Wunsch des Kunden anderweitig an bzw. auf das Objekt verbracht werden soll, übernehmen wir keine Haftung für eventuell daraus entstehende Schäden.

III. Auftragsstornierungen und Rücklieferung

1. Auftragsstornierungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, da die Produkte in der Regel auf Kundenwunsch gesondert gefertigt und konfektioniert wurden. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
2. Bei kulanterweise im Einzelfall von uns akzeptierten Auftragsstornierungen verlangen wir als Ausgleich für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten mindestens 15 % der Nettoauftragssumme.
3. Rücksendungen von Waren werden auf Kosten und Gefahr des Kunden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Für den Fall, dass die zurückgesandte Ware Schäden aufweist, sind wir berechtigt, den gern. Ziffer 2 anteiligen Rückvergütungsbetrag nochmals um einen den jeweiligen Schäden entsprechenden Betrag zu kürzen.

IV. Ausschlussfrist für offensichtliche Mängel

1. Die Liefergegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn wir nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel erhalten, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren: Bei Verbrauchern binnen 5 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war; bei Nicht-Verbrauchern jeweils unverzüglich nach Ablieferung bzw. Entdeckung. Im Übrigen gilt § 377 UGB, sofern der Kunde Unternehmer ist. Unverzüglich ist in der Regel ein Zeitraum von maximal 3 Werktagen. Soweit wir Vorlieferanten des Kunden sind, gilt § 933b ABGB BGB (Lieferantenregress) vorrangig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag bleibt die Ware in unserem Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt zudem bestehen für unsere Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich aller bestehenden und noch entstehenden, künftigen Forderungen (Kontokorrentvorbehalt). Dies gilt nur, wenn der Kunde Unternehmer ist. Auf Verlangen des Kunden sind wir verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu verzichten, wenn der Kunde sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Forderungen erfüllt hat und für die weiteren Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit leistet.
3. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
5. Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der gesamten neuen Sache entspricht. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - b. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs 2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

- c. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch den Kunden oder Dritte gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- e. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und/oder Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Nimmt der Kunde die Zahlungen dann wieder auf, lebt die Berechtigung nur auf, wenn wir dies ausdrücklich gegenüber dem Kunden erklären.

Stand: Januar 2022